

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1982	Nummer 39
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	23. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 5. März 1982	850
764	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 5. März 1982	853

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21. 4. 1982	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 3. 1982 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1982	857
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1982	870

764

I.
Prüfungsordnung
der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie
vom 5. März 1982

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 3. 1982 - II/A 1 - 182 - 58 - 18/82

Mit Erlaß vom 23. 3. 1982 habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), die Prüfungsordnung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vom 5. März 1982 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt:

Prüfungsordnung
der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie
vom 5. März 1982

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erläßt als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41 Satz 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt

Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

§ 1

Art der Prüfung

Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie ist berechtigt, folgende Prüfungen abzunehmen:

- a) Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang
- b) Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs
- c) Sparkassenfachprüfung
- d) Kursusabschlußprüfung

§ 2

Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang soll den Nachweis erbringen, daß der Bewerber nach dem Stand seiner Ausbildung eine erfolgreiche Teilnahme am Fachlehrgang erwarten läßt. Eine bestandene Aufnahmeprüfung darf daher bei Beginn des Fachlehrgangs grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Durch die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Lehr- und Stoffverteilungsplan des Einführungslehrgangs vorgesehenen Unterrichtsgebiete hinreichend kennengelernt hat und darüber hinaus soviel Verständnis für die Sparkassenarbeit besitzt, daß er im Sparkassenbetrieb einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Sparkassenausbildung gleichzustellen ist.

(3) In der Sparkassenfachprüfung soll der Prüfling das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme qualifizierter Tätigkeiten, insbesondere zur sicheren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Sparkassenfachprüfung führt zum Abschluß „Sparkassenbetriebswirt“.

(4) Personen, die eine Sparkassenfachprüfung oder eine Prüfung für den gehobenen Sparkassendienst (II-S-Prüfung) im Gebiet des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können auf Antrag eine Bescheinigung erhalten, durch die sie berechtigt werden, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen. Das Antragsverfahren bestimmt sich nach den von der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(5) Die Kursusabschlußprüfung soll Aufschluß darüber geben, ob der Teilnehmer mit Erfolg an einem Fortbildungskursus über ein bestimmtes Fachgebiet des Sparkassen- und Kreditwesens teilgenommen hat. Die nachfolgenden Paragraphen der Prüfungsordnung gelten nicht für Kursusabschlußprüfungen. Diese werden nach jeweils vom Akademieausschuß festzulegenden und vom Verbandsvorstand zu genehmigenden Richtlinien durchgeführt.

§ 3

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Der Verband als Träger der Akademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

- a) Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 1 Buchstabe a)
- b) Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs (§ 1 Buchstabe b)
- c) Sparkassenfachprüfung (§ 1 Buchstabe c)

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Dem Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang gehören an:

- a) der Leiter der Akademie
- b) ein Vorstandsmitglied einer Sparkasse und
- c) ein Beauftragter der Arbeitnehmer.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs und der Sparkassenfachprüfung bestehen jeweils aus:

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und
- c) dem Leiter der Akademie und einem Dozenten

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Der Leiter der Akademie kann nur von einem hauptberuflich tätigen Dozenten vertreten werden.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(5) Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

(6) Der Verbandsvorstand beruft durch den Verbandsvorsteher die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf die Dauer von drei Jahren.

(7) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Träger der Akademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund jederzeit, aber nicht während des laufenden Prüfungsverfahrens abberufen werden.

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

§ 5

Befangenheit

Wenn infolge Ausschlusses (§ 20 VwVfG NW) oder Befangenheit (§ 21 VwVfG NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6

**Vorsitz, Beschlußfähigkeit,
Abstimmung**

(1) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang ist beschlußfähig; wenn alle Mitglieder mitwirken. Die übrigen Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, darunter mindestens

der Leiter der Akademie oder sein Stellvertreter
ein Beauftragter der Arbeitgeber sowie
ein Beauftragter der Arbeitnehmer

mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses können nicht mehr geändert werden.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Verbandsvorstehers.

II. Abschnitt**Vorbereitung und Durchführung
der Prüfungen**

§ 8

Prüfungstermine

Der Leiter der Akademie setzt die schriftlichen Prüfungstermine, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mündlichen fest. Der Leiter der Akademie veranlaßt die Einladung der zu der Prüfung zugelassenen Bewerber, die Benachrichtigung der Arbeitgeber und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde).

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang ist schriftlich bei der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lebenslauf des Bewerbers mit der Angabe der Schulbildung und beruflichen Tätigkeit beizufügen. Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Leiter der Akademie nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und zur Sparkassenfachprüfung setzt voraus, daß der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat. Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn nicht die Zulassung vor Beginn der Prüfung vom Leiter der Akademie versagt wird.

(3) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Verbandsvorstehers beantragt werden.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Zur Aufnahme in den Fachlehrgang ist nur eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und die Sparkassenfachprüfung (§ 1 Buchstaben b und c) gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 11

**Schriftliche Prüfungen
(Prüfungsaufgaben)**

(1) Die Prüfungsfächer für die schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges (§ 13) werden den Prüflingen frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Sparkassenfachprüfung (§ 14) werden den Prüflingen frühestens vier, spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Den Teilnehmern an der Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 12) werden die ausgewählten Prüfungsgebiete vorher nicht bekanntgegeben.

(2) Der Leiter der Akademie setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgaben sind geheimzuhalten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüflings) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Bewerbers hinzugefügt. Dies gilt nicht für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang.

§ 12

Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang

(1) In der Aufnahmeprüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) zwei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitstunden).

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) der Aufsatz sprachlich geringer ist als „ausreichend“ oder
- b) zwei Arbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ oder
- c) eine Arbeit fachlich geringer als „ausreichend“ bewertet und ein Ausgleich durch eine der beiden anderen Arbeiten nicht erreicht wird. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit ist eine mindestens mit „gut“ bewertete Arbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Arbeit.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach § 4 Abs. 1.

§ 13

**Schriftliche Prüfung bei Beendigung
des Einführungslehrganges**

Es sind folgende Arbeiten anzufertigen:

- a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (3 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 2 Zeitstunden).

§ 14

**Schriftlicher Teil
der Sparkassenfachprüfung**

Folgende Arbeiten sind anzufertigen:

- a) ein Aufsatz aus dem Sparkassenwesen, der Staats- oder Wirtschaftskunde (4 Zeitstunden); es werden mehrere Themen zur Wahl gestellt;
- b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 3 Zeitstunden).

§ 15

**Aufsicht bei der
schriftlichen Prüfung**

(1) Die Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Leiter der Akademie bestimmt die Aufsichtsführenden.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Bewerber geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Bewerber sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter der Akademie unmittelbar zu übersenden.

§ 16

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Gutachtern, die vom Leiter der Akademie ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Note bewertet. Bei Prüfungsaufsätzen sind die Leistungen gesondert daraufhin zu bewerten, ob der Bewerber die deutsche Sprache „ausreichend“ beherrscht. Der Prüfungsausschuß ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuß abschließend die Note der Prüfungsarbeit fest.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden folgende Noten erteilt:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(3) Der Leiter der Akademie ermittelt für die schriftliche Prüfung aufgrund der vorliegenden schriftlichen Gutachten ein Gesamtergebnis, das aber keinen eigenen Prüfungswert hat. Das gilt nicht für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) der Prüfungsaufsatz wegen sprachlicher Mängel geringer als „ausreichend“ bewertet worden ist,
- b) drei oder mehr schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind, oder
- c) zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind und diese Fehlleistungen nicht durch die übrigen Arbeiten oder durch eine Arbeit und die Lehrgangsausgleichungen ausgeglichen werden. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit sind eine mindestens mit „gut“ bewertete Arbeit oder gute Lehrgangsausgleichungen, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Arbeit oder befriedigende Lehrgangsausgleichungen.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen. Ein Beauftragter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde) kann anwesend sein.

(2) In einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zusammengefaßt werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern.

(3) Frühestens vier Wochen, aber spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung werden den Prüflingen die Prüfungsgebiete mitgeteilt, auf die sich die Prüfung erstrecken kann.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Akademie die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Fachdozenten, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen. Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(5) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Für die einzelnen Prüfungsleistungen gelten die in § 16 Abs. 2 genannten Bewertungsnoten.

§ 19

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtsführende den Bewerber von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 20

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und unter angemessener Berücksichtigung der Lehrgangsausgleichungen trifft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist. Eine nur rechnerische Ermittlung der Gesamtnote ist unzulässig. Entspricht die Prüfungsleistung nicht mindestens ausreichenden Anforderungen, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

(2) Für das Gesamtergebnis werden folgende Noten erteilt:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

§ 21

Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- b) die zur Prüfung zugezogenen Fachdozenten
- c) sonstige Teilnehmer
- d) die Bewertung der Lehrgangsleistungen
- e) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- f) die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung
- g) das Gesamtergebnis.

§ 22

Zeugnisse

(1) Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis. In dem Zeugnis wird das Gesamtergebnis nach § 20 angegeben.

(2) Das Zeugnis der Sparkassenfachprüfung enthält außer dem Gesamtergebnis auch die Einzelergebnisse der Prüfung. Der Inhaber des Zeugnisses über die Sparkassenfachprüfung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt“ zu führen.

(3) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Akademie zu unterzeichnen.

(4) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling wird auf Wunsch nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschluß entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstage oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschluß.

(5) Liefert ein Bewerber eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (6).

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teilnahme an dem vorbereiteten Lehrgang einmal wiederholen. Der Prüfungsausschluß kann bestimmen, daß der Prüfling den Lehrgang ganz oder teilweise wiederholen muß.

(2) Hat ein Bewerber die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen. Zwischen der ersten und zweiten Wiederholung der Aufnahmeprüfung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen. Bei Wiederholung einer bestandenen Aufnahmeprüfung ist für die Zulassung zum Fachlehrgang das jeweils letzte Prüfungsergebnis maßgebend.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 26

Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniederschriften und die Durchschriften der Zeugnisse mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 10 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 30. November 1972, bekanntgemacht mit RdErl. v. 19. 12. 1972 (MBL. NW. 1973 S. 136), zuletzt geändert am 24. Juli 1980 (MBL. NW. S. 1814), außer Kraft.

- MBL. NW. 1982 S. 850.

764

**Prüfungsordnung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes für die Durchführung
von Prüfungen zum Nachweis berufs- und
arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß
§ 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung
öffentlicher Dienst vom 5. März 1982**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 3. 1982 - II/A 1 - 182-58 - 19/82

Mit Erlaß vom 24. 3. 1982 habe ich gemäß § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1892), die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 5. März 1982 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt.

**Prüfungsordnung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes für die Durchführung
von Prüfungen zum Nachweis berufs- und
arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß
§ 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung
öffentlicher Dienst vom 5. März 1982**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1981 (GV. NW. S. 55), - SGV. NW. 7123 - wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus
 - a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber
 - b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer
 - c) dem Leiter der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie (im folgenden „Leiter der Akademie“ genannt) und einem Dozenten der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Der Leiter der Akademie kann nur von einem hauptamtlichen Dozenten der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie vertreten werden.
Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich des Verbandes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Verbandsvorsteher gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie anlehnt.

§ 3

Befangenheit

Wenn infolge Ausschlusses (§ 20 VwVfG NW) oder Befangenheit (§ 21 VwVfG NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, darunter mindestens
 - ein Beauftragter der Arbeitgeber,
 - ein Beauftragter der Arbeitnehmer sowie
 - der Leiter der Akademie oder sein Stellvertreter
 mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Verbandsvorstehers.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der Leiter der Akademie regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 19 Abs. 6 bleibt unberührt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Prüfungen werden nach dem Bedarf vom Leiter der Akademie angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern an den Seminaren für Ausbilder bei Beginn des Seminars bekanntgegeben; Bewerbern, die an Ausbilderseminaren einer anderen Institution teilgenommen haben, werden die Prüfungstermine spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zugelassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 BBiG nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht, und an einem Seminar für Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter der Akademie. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel mitzuteilen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 11

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (2) Die schriftliche Prüfung soll i. d. R. insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit der Sachgebiete „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen. Sie kann an einem Termin oder, gegliedert nach Sachgebieten, an mehreren Terminen stattfinden.
- (3) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer i. d. R. eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll der Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung (Unterweisungsprobe) durchführen. Nur in Ausnahmefällen darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dozenten beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 12

Prüfungsaufgaben

Der Leiter der Akademie setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben fest. Die Aufgaben sind geheimzuhalten.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Aufsichtsbehörde und des Berufsbildungsausschusses beim Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Leiter der Akademie die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfungsteilnehmer, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine Täuschung versucht oder begeht oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsarbeiten ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt, das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Wird ein wichtiger Grund nicht nachgewiesen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 11 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung

§ 18

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkte;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30-0 Punkte.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe gemeinsam die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer soll vor der mündlichen Prüfung der Bewertungsvorschlag seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten bekanntgegeben werden.

(3) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten. Die Punktwerte der schriftlichen und die der mündlichen Prüfung in einem Sachgebiet werden zusammengefaßt und zur Ermittlung des Endwertes durch die Zahl 2 dividiert.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.

(5) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß er die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst durch die Prüfung nachgewiesen hat.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung
- c) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Leiters der Akademie
- d) das Verbandssiegel.

§ 21

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Verband einen schriftlichen Bescheid.

Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe.

(2) In dem Bescheid ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfungen gemäß § 22 hinzuweisen.

§ 22

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Verbandes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 19 Abs. 6 sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 16. November 1979, bekanntgemacht mit RdErl. v. 9. 1. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 160) außer Kraft.

- MBI. NW. 1982 S. 853.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 3. 1982 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1982

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 4. 1982 - LS 7222 -

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft gesetzt	Tar.- Reg.-Nr.:
<u>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</u>			
52171	<u>Bundesrahmentarifvertrag</u> für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 7.4.1981	1. 4.1981	5006/40
52172	<u>Lohnausgleichstarifvertrag</u> wie vor	1. 4.1981	5006/41
52173	<u>Zweiter Änderungstarifvertrag</u> vom 14.1.1982 zum Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20.11.1973/8.11.1974	1. 1.1982	5115/2
<u>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</u>			
52174	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte, Meister und Auszubildende der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet (außer Hessen und Saarland) vom 8.10.1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1.10.1981	5190/37
52175	<u>Tarifvertrag</u> über die Auslösungen für Arbeiter der Beton- und Fertigteilindustrie und im Betonsteinhandwerk in Nordwestdeutschland vom 21.1.1981	1. 2.1982	5245/22
52176	<u>Tarifvertrag</u> zur Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 9.11.1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1.12.1981	5370/32
52177	<u>Tarifvertrag</u> zur Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und im Werk Flörsheim/Hessen der KERAMAG vom 20.11.1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1.12.1981	5370/33

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

- 52178 Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Werke Essen, Rhauderfehn und Duderstadt sowie der Verkaufsbüros der Firma Opti-Werk GmbH & Co, Essen, im Bundesgebiet vom 15.3.1982 1. 2.1982 4733/14
- 52179 Lohnabkommen für Arbeiter der Betriebe und Niederlassungen der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 16.3.1982 1. 2.1982 5207/29
- 52180 Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor 1. 2.1982 5207/30
- 52181 Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende wie vor 1. 2.1982 5207/31
- 52182 Lohntarifvertrag für Arbeiter der Werke Essen, Rhauderfehn und Duderstadt sowie der Verkaufsbüros der Firma Opti-Werk GmbH & Co, Essen, im Bundesgebiet vom 15.3.1982 1. 2.1982 5247/25
- 52183 Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor 1. 2.1982 5247/26
- 52184 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Handwerksbetriebe der Graveure, Galvaniseure, Metallschleifer, Gürtler, Metalldrücker, Ziseleure und verwandte Betriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Hamburg) vom 11.2.1982 1. 1.1982 5344/12
- 52185 Änderungsvereinbarung vom 11.2.1982 zum Tarifvertrag für Auszubildende in den Handwerksbetrieben der Graveure, Galvaniseure, Metallschleifer, Gürtler, Metalldrücker, Ziseleure und verwandte Betriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21.11.1978 1. 1.1982 5344/13
- 52186 Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 19.3.1982 1. 3.1982 5361/12
- 52187 Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen sowie zur Übernahme von Tarifverträgen der Metallindustrie für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Winkelmann & Pannhoff GmbH, Ahlen, vom 12.3.1982 1. 2.1982 5430/26
- 52188 Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Heyco-Werk Heynen & Co, Reimscheid - Geltung von 16 Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 12.3.1982 1. 2.1982 5430/27

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

- 52189 Tarifvertrag vom 21.1.1982 zur Änderung des Mantel-
tarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden
der Firma Verpackungsindustrie Kutenholz GmbH, Werk
Gerro Plastik, Mönchengladbach, in der Fassung vom
20.3.1980 1. 1.1982 4807/20
- 52190 Tarifvertrag über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für
alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Ver-
packungsindustrie Kutenholz GmbH, Werk Gerro Plastik,
Mönchengladbach, vom 21.1.1982 1. 1.1982 4807/21
- 52191 Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen
für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma
Verpackungsindustrie Kutenholz GmbH, Werk Gerro Plastik,
Mönchengladbach, vom 15.3.1982 1. 3.1982 4807/22
- 52192 Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen
sowie zur Übernahme von Tarifverträgen für die chemische
Industrie für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der
Firma LIQUIPACK GmbH, Zülpich, vom 26.2.1982 1. 3.1982 5060/300

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

- 52193 Lohntarifvertrag für Arbeiter der Papier, Pappe und
Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil
Nordrhein mit Protokollnotiz vom 22.3.1982 1. 2.1982 4690/57
- 52194 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Aus-
zubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbei-
tenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 22.3.1982 1. 2.1982 5185/9

Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)

- 52195 Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der
Nord- und Westdeutschen Lederindustrie mit Gehalts-
tafel vom 21.12.1981 1. 1.1982 5432/3

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

- 52196 Tarifvertrag über die Einführung eines 13. Monats-
einkommens (Sonderzahlung) für alle Arbeitnehmer und
Auszubildenden der holz- und kunststoffverarbeitenden
Industrie im Landesteil Nordrhein vom 7.12.1972/
24.11.1981 1. 1.1981 5290/119
- 52197 Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Sonder-
zahlungen für alle Arbeitnehmer der Firma
Schlaraffia-Werke Hüser GmbH & Co KG, Bochum-
Wattenscheid, vom 10.3.1982 1. 1.1982 5309/7
- 52198 Tarifvertrag für Lohnempfänger des Faß- und Wein-
küferhandwerks in Nordwestdeutschland vom 19.10.1978 1. 1.1979 5477

- 52199 Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 22.12.1978 wie vor 1. 1.1979 5477/1
- 52200 Lohntarifvertrag vom 14.1.1982 wie vor 1. 1.1982 5477/2

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

- 52201 Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 27.1.1982 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten) 1. 1.1982 5074/29
- 52202 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Sauer- milch- und Kochkäsereien im Bundesgebiet vom 21.1.1982 1. 1.1982 5186/14
- 52203 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für gewerbliche Arbeit- nehmer und Auszubildende wie vor 1. 1.1982 5186/15
- 52204 Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte wie vor 1. 1.1982 5186/16
- 52205 Vereinbarung über die Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr wie vor. 1. 1.1982 5186/17
- 52206 Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Milchwerkes Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe GmbH vom 5.2.1982 1. 1.1982 5267/12
- 52207 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Aus- zubildenden der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5.2.1982 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß- Gaststätten) 1. 1.1982 5298/18
- 52208 Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor 1. 1.1982 5298/19

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

- 52209 Vereinbarung vom 8.2.1982 zu § 16 Nr. 6 (Urlaubsver- gütung für Heimarbeiter) des Manteltarifvertrages für Betriebs- und Heimarbeiter der Schuhindustrie im Bun- desgebiet vom 4.6.1976 1. 1.1982 5240/29

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

- 52210 Tarifvertrag zur Regelung von Fahrtkosten-Erstattung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Maler- und Lackiererhandwerk im Innungsbereich Köln vom 3.11.1981 1. 1.1982 4940/73
- 52211 Lohntarifvertrag für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16.3.1982 1. 3.1982 5246/11

- 52212 Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende wie vor 1. 9.1982 5246/12

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

- 52213 20. Tarifvertrag vom 2.3.1982 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17.1.1963 1. 1./ 4156/31
1. 7.1981/
1. 1.1982/
1. 1.1983
- 52214 19. Tarifvertrag vom 2.3.1982 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVA) vom 19.12.1981 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV) 1. 1.1981 4645/42
- 52215 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG 1. 1.1981 4645/43
- 52216 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU), Gevelsberg, mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 2.3.1982 1. 1.1982 5241/24

Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

- 52217 Tarifvertrag vom 10.12.1981 über die Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (mit Ausnahmen) vom 1.12.1977 1. 1.1981 5362/7
- 52218 Manteltarifvertrag Nr. 2 (Neufassung) aufgrund des vorbezeichneten Tarifvertrages 1. 1.1982 5362/8

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

- 52219 Abkommen über die Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer der Frutera-Vertriebsstellen (co op HaPro) im Bundesgebiet vom 2.6.1981 1. 5.1981 5131/62
- 52220 Tarifabkommen für alle Mitarbeiter des co op Gebrauchsgüter Zentrums GmbH, Kamen, und der co op Handels- und Import GmbH im Bundesgebiet vom 29.1.1982 1. 1.1982 5131/63
- 52221 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Groß- und Außenhandel im Bereich von 11 Verbänden der Tarifgemeinschaft der Verbände des Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 8.2.1982 1. 1.1982 5480

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

- 52222 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Zweitausendeins Versand GmbH (Verlag, Versand und Verkaufsstellen) im Bundesgebiet in der Neufassung vom 8.2.1982 1. 1.1982 5474/4
- 52223 Tarifvertrag über Urlaubs- und Weihnachtsgeld wie vor 1. 1.1982 5474/5
- 52224 Gehaltstarifvertrag wie vor 1. 3.1982 5474/6

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

- 52225 Gehaltstarifvertrag für Angestellte privater Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12.6.1981 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV und der Gew.HBV) 1. 6.1982 5280/40
- 52226 Vereinbarung über die Vergütungen und das Urlaubsgeld für Auszubildende wie vor 1. 6.1982 5280/41
- 52227 Tarifvereinbarung vom 3.12.1981 zum Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23.11.1980 1. 1.1981 5320/16
- 52228 Tarifvertrag über die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Konzentration GmbH & Co KG, Bonn-Bad Godesberg, und 14 weiterer Druck- und Verlagsbetriebe im Bundesgebiet vom 31.8.1976 1. 9.1976 5329/2
- 52229 Tarifvertrag über die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates vom 4.11.1976 wie vor 1. 1.1977 5329/3

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 52230 Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung vom 2.7.1981 zum Neununddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages (KnAT) vom 1.7.1981 1. 7.1981 3885/176
- 52231 Neununddreißigster Tarifvertrag vom 1.7.1981 zur Änderung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft (KnAT) vom 12.6.1961 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV) 1. 1./ 3885/179
1. 7.1981/
1. 1.1983
- 52232 Tarifvertrag für Praktikantinnen für den Beruf der medizinisch-technischen Assistenten in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (außer Rheinprovinz und Württemberg) - Übernahme des Änderungstarifvertrages zu den Arbeitsbedingungen für Praktikanten bei Bund und Ländern - vom 19.5.1981 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 3.1981 3894/33

52233	<u>Änderungstarifvertrag</u> vom 5.11.1981 zum Versorgungs- tarifvertrag für Arbeitnehmer der Innungskranken- kassen im Bundesgebiet vom 30.12.1966 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1. 7.1969/3908/175 1. 1.1973/ 1. 1.1981/ 1. 1.1982
52234	<u>Tarifvertrag</u> vom 15.10.1981 zur Änderung des Bundes- Angestelltentarifvertrages für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/IKK) vom 1.11.1961 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1. 1.1981 3908/176
52235	<u>Änderungstarifvertrag</u> Nr. 9 vom 18.2.1981 zum Tarif- vertrag über Zulagen an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet nach besoldungs- rechtlichen Vorschriften vom 15.3.1971 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1. 1.1981 3932/222
52236	<u>Ergänzungstarifvertrag</u> Nr. 69 vom 18.2.1981 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25.11.1961 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1. 1.1981 3932/223
52237	<u>Ergänzungstarifvertrag</u> Nr. 70 vom 1.7.1981 wie vor	1. 1.1981 3932/224
52238	<u>Tarifvertrag</u> für Angestellte der Landesversicherungs- anstalten im Bundesgebiet (außer Württemberg) - Über- nahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 für Bund und Länder - vom 19.5.1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3.1981 3965/176
52239	<u>Tarifvertrag</u> wie vor, Übernahme des 2. Änderungstarif- vertrages zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld	1. 3.1981 3965/177
52240	<u>Tarifvertrag</u> vom 1.7.1981 wie vor, Übernahme des 47. Tarifvertrages zur Änderung des BAT	1. 7.1981 3965/178
52241	<u>Tarifvertrag</u> vom 14.10.1981, Übernahme des Tarifver- trages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT	1. 1.1981 3965/179
52242	<u>Tarifvertrag</u> vom 1.12.1981 wie vor, Übernahme des 14. Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarif- vertrag	1.12.1981 3965/180
52243	<u>Tarifvertrag</u> für Angestellte der Landesversicherungs- anstalten im Bundesgebiet (außer Württemberg) - Über- nahme des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a BAT - vom 14.10.1981 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)	1. 1.1981 3965/181
52244	<u>Tarifvertrag</u> vom 1.12.1981 zur Übernahme des 47. Än- derungstarifvertrages zum BAT wie vor	1. 1./ 3965/182 1. 7.1981
52245	<u>Tarifvertrag</u> zur Übernahme des 14. Änderungstarif- vertrages zum Versorgungstarifvertrag wie vor	1. 7.1969/3965/183 1. 1./ 1.12.1981/ 1. 1.1982

- 52246 Tarifvertrag für Auszubildende der Landesversicherungs- 1. 1.1981 3983/44
anstalten im Bundesgebiet (außer Württemberg) - Über-
nahme des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Mantel-
tarifvertrag für Auszubildende von Bund und Ländern -
vom 1.2.1981
(abgeschlossen mit der DAG)
- 52247 Tarifvertrag wie vor, Übernahme des 2. Änderungstarif- 1. 3.1981 3983/45
vertrages zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
- 52248 Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 für die Deutsche An- 1. 1.1982 4012/240b
gestellten-Krankenkasse vom 17.12.1981 zum Tarifver-
trag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet
(EKT-Stammvertrag) in der Fassung vom 1.7.1976
(abgeschlossen mit dem VwA)
- 52249 Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Kranken- 1. 1.1982 4012/240c
kassen wie vor
- 52250 Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse wie vor 1. 1.1982 4012/240d
- 52251 Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 vom 17.12.1981 für die 1. 1.1982 4012/240e
Deutsche Angestellten-Krankenkasse zum Tarifvertrag
für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet
(EKT-Stammvertrag) in der Fassung vom 1.7.1976
(abgeschlossen mit der DAG)
- 52252 Tarifvertrag für die Handelskrankenkasse wie vor 1. 1.1982 4012/240f
- 52253 Tarifvertrag für die Hamburgische Zimmererkranken- 1. 1.1982 4012/240g
kasse wie vor
- 52254 Tarifvertrag für die Braunschweiger Kasse wie vor 1. 1.1982 4012/240h
- 52255 Tarifvertrag für die "Neptun" Berufskrankenkasse 1. 1.1982 4012/240i
wie vor
- 52256 Tarifvertrag für den Verband der Angestellten- 1. 1.1982 4012/240j
Krankenkassen wie vor
- 52257 Tarifvertrag vom 28.1.1982 für die Barmer Ersatz- 1. 1.1982 4012/240k
kasse wie vor
- 52258 Tarifvertrag vom 15.12.1981 für Arbeiter der Landes- 1. 7.1981 4190/165
versicherungsanstalten im Bundesgebiet (außer Hamburg
und Württemberg) zur Übernahme des Änderungstarif-
vertrages Nr. 36 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter
der Länder vom 1.7.1981
- 52259 Sechster Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 393) 1. 1.1981 4296/273
vom 12.1.1982 zum Tarifvertrag über das Lohngruppen-
verzeichnis für Arbeiter der Bundesversicherungsan-
stalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-
Berlin vom 16.1.1967
(abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)

- 52260 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung 1. 1.1981 4296/274
- 52261 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund 1. 1.1981 4296/275
- 52262 Ergänzungstarifvertrag Nr. 31 vom 1.7.1981 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT II) vom 17.2.1965 1. 1./ 4364/113
1. 7.1981/
1. 1.1982/
1. 1.1983
(abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)
- 52263 Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10.9.1980 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zu § 22 MTKn für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 1.10.1970 1. 1.1981 4488/101
- 52264 Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 1.7.1981 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesknappschaft (MTKn II) vom 26.1.1966 1. 1./ 4488/102
1. 7.1981/
1. 1.1982/
1. 1.1983
- 52265 Tarifvertrag Nr. 126 vom 16.9.1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung für Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15.3.1967 1. 7.1969/4551/25
1. 1.1973/
1. 1.1981/
1. 1.1982
(abgeschlossen mit der DAG)
- 52266 14. Änderungstarifvertrag vom 16.9.1981 zum Tarifvertrag über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1.2.1967 1. 7.1969/4554/31
1. 1.1973/
1. 1.1981/
1. 1.1982
(abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)
- 52267 Tarifvertrag vom 18.1.1982 zur Neufassung der Anlage 5 (Reise- und Umzugskosten) des Manteltarifvertrages für Angestellte und Auszubildende der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 31.10.1977 1. 1.1982 5358/20
(abgeschlossen mit der Gew.HBV)
- 52268 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG 1. 1.1982 5358/21
- 52269 Tarifvertrag vom 18.1.1982 zur Neufassung der Anlage 10 (Fahrtkostenzuschuß) des Manteltarifvertrages für Angestellte und Auszubildende der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 31.10.1977 1. 1.1982 5358/22
(abgeschlossen mit der DAG)
- 52270 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV 1. 1.1982 5358/23

- 52271 Tarifvereinbarung vom 20.1.1982 zur Änderung der §§ 3 und 5 des Gehaltstarifvertrages vom 1.5.1981 und der §§ 13, 19 und 21 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31.10.1980 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA) 1. 1.1982 5449/6

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

- 52272 Manteltarifvertrag Nr. 11 für Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH vom 12.5.1981 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 1.1981 4809/61
- 52273 Vergütungstarifvertrag Nr. 23 wie vor 1. 2.1981 4809/62
- 52274 Manteltarifvertrag Nr. 6 für alle Arbeitnehmer der KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27.8.1981 1. 4.1980 5027/18
- 52275 Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Taxi- und Mietwagenverkehr mit Pkw. in Nordrhein-Westfalen vom 24.2.1982 1. 3.1982 5032/6
- 52276 Lohntarifvertrag wie vor 1. 4.1982 5032/7
- 52277 Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 12.5.1981 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 2.1981 5101/52
- 52278 Manteltarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 12.5.1981 (abgeschlossen mit der DAG) 1. 1.1981 5107/20
- 52279 Vergütungstarifvertrag Nr. 23 wie vor 1. 2.1981 5107/21
- 52280 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Tankstellen-, Garagen- und Parkhausgewerbes sowie der Autopflegestationen im Bundesgebiet vom 20.3.1981 1. 1.1981 5199/10

Gewerbegruppe XXIX (Hotel- und Gaststättengewerbe)

- 52281 Gehaltstarifvertrag für Heimleiter in Heimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10.12.1981 1. 1.1982 5374/10
- 52282 Lohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal wie vor 1. 1.1982 5374/11
- 52283 Vereinbarung vom 30.11.1981 über eine Berichtigung der §§ 6 und 8 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft (DSG) im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25.5.1981 1. 1.1981 5464/4

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

- 52284 Tarifvertrag vom 12.6.1981 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst von Bund und Gemeinden vom 8.7.1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) 1. 9.1980 3750/1253b
- 52285 Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12.6.1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8.7.1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) 1. 9.1980 3750/1254b
- 52286 Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 23.2.1982 zum Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende von Bund, Länder und Gemeinden vom 19.5.1981 1. 3.1981 3750/1261b
- 52287 Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor 1. 3.1981 3750/1261c
- 52288 Tarifvertrag über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes für Personal der medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf gemäß Nr. 6 Abschn.B Abs. 5 SR 2 a BAT vom 21.10.1981 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV) 1. 1.1982 3750/1262
- 52289 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG 1. 1.1982 3750/1262a
- 52290 Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 12.6.1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 16.3.1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) 1. 1.1981 3750/1263
- 52291 Tarifvertrag über einen Schichtlohnzuschlag gemäß § 24 Abs. 4 BMT-G für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 2.7.1981 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) 1. 1.1982 3950/565
- 52292 Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10.3.1982 zum Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 1.7.1981 1. 1./ 4225/484
1. 7.1981/
1. 1.1982/
1. 1.1983
- 52293 Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 15.3.1982 wie vor 1. 1./ 4225/485
1. 7.1981/
1. 1.1982/
1. 1.1983

- 52294 Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 16.12.1981 zum Anhang 1. 8.1981/4535/320
Z (Zivile Arbeitsgruppen) des Tarifvertrages für 1. 1.1982
Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im
Bundesgebiet (TV AL II) vom 16.12.1966
(abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)
- 52295 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG 1. 8.1981/4535/321
1. 1.1982
- 52296 Tarifvertrag Nr. 126 vom 16.9.1981 zur Änderung des 1. 7.1969/4551/26
Tarifvertrages über die Versorgung für Arbeitnehmer 1. 1.1973/
der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundes- 1. 1.1981/
gebiet (Versorgungs-TV) vom 15.3.1967 1. 1.1982
(abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)
- 52297 15. Änderungstarifvertrag vom 7.10.1981 zum Tarif- 1. 1.1982 4729/46
vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der
nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte,
Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen
Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen im
Bundesgebiet vom 1.4.1969
(abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)
- 52298 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarif- 1. 1.1982 4729/47
gemeinschaft für Angestellte des öffentlichen Dienstes
- 52299 15. Änderungstarifvertrag vom 7.10.1981 zum Tarif- 1. 1.1982 4729/48
vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse
der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und
Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
im Bundesgebiet vom 1.4.1969
(abgeschlossen mit der Gew.ÖTV)
- 52300 Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG 1. 1.1982 4729/49
- 52301 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des West- 1. 7.1980 5130/12
deutschen Werbefernsehens GmbH, Köln, mit Musterar-
beitsvertrag vom 15./28.7.1980
- 52302 Vergütungstarifvertrag mit Anlagen wie vor 1. 7.1980 5130/13
- 52303 Tarifvertrag über die Beteiligung der Arbeitnehmer 1. 7.1980 5130/14
am Erlös aus Produktionsverwertungen wie vor
- 52304 Tarifvertrag über eine jährliche Zahlung wie vor 1. 7.1980 5130/15
- 52305 Tarifvertrag über ein Weihnachtsgeld wie vor 1. 7.1980 5130/16
- 52306 Tarifvertrag über Kinderzuschläge wie vor 1. 7.1980 5130/17
- 52307 Änderungstarifvertrag vom 15./28.7.1980 zum Tarif- 1. 7.1980 5130/18
vertrag über die Altersversorgung für alle Arbeitnehmer
des Westdeutschen Werbefernsehens GmbH, Köln, vom
18.12.1978

- 52308 Vergütungsstarifvertrag Nr. 4 für alle Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) im Bundesgebiet vom 15.6.1981 1. 2.1981 5279/12
- 52309 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 19.11.1981 zu vorstehendem Vergütungsstarifvertrag 1. 1.1982 5279/13
- 52310 Tarifvertrag über die Erhöhung der Tariflöhne und -gehälter für alle Arbeitnehmer des Dortmunder Rennvereins, Dortmund vom 12.2.1982 1.10.1981 5402/5
- 52311 Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland vom 14.12.1981 1.10.1981 5421/2
- 52312 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 15.6.1981 zum Manteltarifvertrag Nr. 1 für Auslandsmitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn, der Hanns-Seidel-Stiftung, München, und der Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin, vom 29.5.1980 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV) 1. 1.1981 5445/4
- 52313 Vergütungsstarifvertrag Nr. 1 vom 29.10.1981 zu vorbestimmtem Manteltarifvertrag 1. 1.1982 5445/5
- 52314 Tarifvertrag über die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Auslandsmitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn, der Hanns-Seidel-Stiftung, München und der Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin, vom 29.10.1981 (abgeschlossen mit der Gew.ÖTV) 1. 1.1982 5445/6
- 52315 Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter der Bénédict-Sprachschule Ruth Welling GmbH, Essen, vom 2.3.1982 1. 1.1982 5478
- 52316 Lohntarifvertrag wie vor 1. 1.1982 5478/1
- 52317 Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Angestellte der Vereine Haus Neuland, Bielefeld, vom 2.11.1981 1. 1.1981 5479
- 52318 Zusatztarifvertrag über die Dauer des Urlaubs wie vor 1. 1.1981 5479/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, III, XII, XIV, XVI, XVIII, XXXI, XXXII.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. Mai 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		erkannten Strafe an den Tatrichter zurückverwiesen – mit der Folge der Rechtskraft der vom Tatrichter festgesetzten Einzelfreiheitsstrafen – und stellt der neue Tatrichter fest, daß die fehlerhaft nicht einbezogene frühere Strafe vor oder nach der Revisionsentscheidung vollständig vollstreckt worden ist, so steht dieser Umstand der mit der Zurückverweisung allein bezweckten Nachholung der Gesamtstrafenbildung nicht entgegen. – Jedenfalls für diesen Ausnahmefall folgt der Senat der Grundsatzentscheidung des OLG Schleswig in MDR 81, 886 nicht.	
Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	97	OLG Hamm vom 27. November 1981 – 1 Ss 1952/81 . . .	104
Mitwirkung des Vollzuges bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (§§ 454, 463 Abs. 3 StPO)	97	2. OWiG §§ 79, 80. – Die unterbliebene Ergänzung abgekürzter Urteilsgründe (§ 267 IV Satz 3 StPO) führt nicht ohne weiteres zur Zulassung der Rechtsbeschwerde.	
Bekanntmachungen	98	OLG Hamm vom 12. November 1981 – 2 Ss OWi 420/81	106
Hinweise auf Rundverfügungen	99	3. StPO § 316 II, § 329 I. – Die Berufung kann bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht gemäß § 329 I StPO verworfen werden, wenn die Zustellung des angefochtenen Urteils an ihn (§ 316 II StPO) unterblieben war.	
Personalnachrichten	101	OLG Hamm vom 15. Oktober 1981 – 3 Ss 1840/81 . . .	107
Ausschreibungen	102	Berichtigung	108
Gesetzgebungsübersicht	103		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 55. – Hat das Revisionsgericht die Sache zu dem ausschließlichen Zweck der Nachholung einer fehlerhaft unterbliebenen Gesamtstrafenbildung mit einer früher			

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X